

Einschränkung von Grundrechten

Beitrag von „Valerianus“ vom 19. Mai 2020 09:46

Grundrechte gelten nie uneingeschränkt, d.h. wenn die Einschränkungen dazu dienen ein anderes verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht zu sichern (hier vermutlich: Leben und körperliche Unversehrtheit) sind Einschränkungen durchaus zulässig, sie müssen nur verhältnismäßig sein (das ist wie bei allen schulischen Maßnahmen auch), d.h. geeignet (die Maßnahme wirkt), erforderlich (es gibt keine mildere Maßnahme die wirkt) und angemessen (die Nachteile der Maßnahme sind nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen) sein. Über das "erforderlich" und "angemessen" wird regelmäßig vor Gericht gestritten und nicht immer zum Nachteil der Kläger, da sind schon diverse Demonstrationen wieder erlaubt worden oder Geschäfte über einer gewissen m²-Zahl durften wieder öffnen.